



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
30. Juni 2022

Freizügigkeitsab- kommen EU/EFTA-Staaten

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	4
1.1. Einführung.....	4
1.2. Adressatenkreis	4
2. Einreisebestimmungen	5
2.1. Einreisebestimmungen für EU/EFTA-Staatsangehörige.....	5
2.2. Einreisebestimmungen für Familienangehörige und entsandte Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten.....	5
2.3. Anmeldung nach erfolgter Einreise.....	6
2.4. Anmeldung nach Wohnortwechsel in der Schweiz.....	6
2.5. Wochenaufenthalt	6
3. Zulassung zur Erwerbstätigkeit	7
3.1. Begriffe	7
3.2. Aufgaben des Migrationsamtes bzw. Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.....	8
3.3. Acht-Tage-Regelung.....	8
3.4. Meldeverfahren und Arbeitsbewilligungen.....	8
3.4.1. Meldeverfahren (Art. 9 VFP, Art. 14 AIG)	8
3.4.2. 120-Tage-Bewilligung.....	9
3.4.3. Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit	10
3.4.4. Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit..	11
3.4.5. Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit..	13
3.4.6. Grenzgängerbewilligung EU/EFTA	14
3.5. Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen (Art. 13 VFP)	16
3.6. Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen (Art. 14 VFP)	16
3.7. Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih	17
3.7.1. Arbeitsvermittlung und Personalverleih aus dem Ausland	17
3.7.2. Zulassung von neu einreisenden EU/EFTA-Staatsangehörigen zur Arbeitsvermittlung und Personalverleih.....	17
3.8. Dienstleistungserbringer ohne Wohnsitz in der Schweiz	17
3.9 Anobag/Erwerbstätige im Ausland.....	17

4. Verbleiberecht.....	18
4.1. Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.....	18
4.2. Verbleiberecht von Familienangehörigen	20
5. Zulassung ohne Erwerbstätigkeit	20
5.1. Schüler und Studenten	20
5.2. Rentner und übrige Nichterwerbstätige	21
5.3. Dienstleistungsempfänger (Aufenthalte zur medizinischen Behandlung, Kuraufenthalte).....	22
5.4. Aufenthalt zur Stellensuche	22
5.5. Zulassung aus wichtigen Gründen (Art. 20 VFP)	22
6. Familiennachzug.....	23
6.1. Zulassung im Rahmen des Familiennachzuges.....	23
6.2. Erwerbstätigkeit von Personen, die im Familiennachzug eingereist sind	24
6.3. Aufenthalt nach Auflösung der Ehe	24
6.4. Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern.....	25
6.5. Familienangehörige von Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern (Schweiz – EU)	25
6.6. Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern.....	26
6.6.1. Recht auf Beendigung der Berufsausbildung	26
6.6.2. Umgekehrter Familiennachzug	27
7. Beendigung der Anwesenheit.....	28
7.1. Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit.....	28
7.2. Massnahmenpraxis bei Straffälligkeit	28
7.3. Massnahmenpraxis bei mutwilliger Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen	28
7.4. Erlöschen von Bewilligungen bei Auslandsaufenthalten.....	28
8. Niederlassungsbewilligung EU/EFTA.....	29
8.1. Allgemeines	29
8.2. Rückstufung.....	29
9. Gebühren	29
10. Inkrafttreten.....	29

1. Geltungsbereich

1.1. Einführung

Seit 1. Mai 2014 (EU-8), 1. Juni 2014 (EU-17), 1. Juni 2016 (EU-2) bzw. 1. Januar 2022 (Kroatien) kommen die Staatsangehörigen der folgenden Staaten in den Genuss der vollen Freizügigkeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Malta, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Ebenfalls Anwendung finden diese Weisungen für Staatsangehörige aus dem Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen (EFTA-Staaten).

Mit dem Austritt von Grossbritannien aus der EU kommt das Freizügigkeitsabkommen für britische Staatsangehörige seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr zur Anwendung (vgl. Weisung zum Abkommen über die erworbenen Rechte von UK-Bürgern).

Die rechtliche Grundlage bildet das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), das Protokoll I vom 1. April 2006 zur Ausdehnung des FZA auf die Staaten, die der (EU) am 1. Mai 2004 beigetreten sind, das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien vom 27. Mai 2008, Art. 20 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA; mit Anhang K) sowie die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VFP). Konkretisiert wird die VFP in der VFP-Weisung des Staatssekretariats für Migration (SEM).

Mit dem Freizügigkeitsabkommen wurden flankierende Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen. Die flankierenden Massnahmen sind im Wesentlichen im Entsendegesetz zusammengefasst. Dieses verpflichtet ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (vgl. EntSG; SR 823.20).

1.2. Adressatenkreis

Die Bestimmungen des FZA und seiner Protokolle gelten für folgende Personengruppen:

- a. EU/EFTA-Staatsangehörige;
- b. Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die nach den Bestimmungen des FZA über den Familiennachzug zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt sind;
- c. Für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die von einer Gesellschaft, welche nach dem Recht eines

Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EFTA gegründet worden ist und ihren statutarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der EU/EFTA hat, zur Erbringung einer Dienstleistung in die Schweiz entsandt werden und davor bereits dauerhaft - seit mindestens 12 Monaten - auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA zugelassen waren (unselbständige Dienstleistungserbringer).

Personen, die vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden, haben generell einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, sofern die für sie geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. EU/EFTA-Staatsangehörige geniessen zudem volle berufliche und geographische Mobilität.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) gilt für EU/EFTA-Staatsangehörige nur subsidiär, wenn es eine günstigere Rechtsstellung oder das Freizügigkeitsabkommen keine abweichende Regelung vorsieht (Ausnahme siehe Ziff. 3.4.2. nachfolgend).

2. Einreisebestimmungen

2.1. Einreisebestimmungen für EU/EFTA-Staatsangehörige

EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen zur Einreise in die Schweiz einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte (Art. 1 Abs. 1 Anhang I FZA). Die Einreise kann nur verweigert werden, wenn ihre persönliche Anwesenheit zu einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen würde.

Staatsangehörige der EU/EFTA, die sich während mehr als dreier Monate in der Schweiz aufhalten oder hier eine Erwerbstätigkeit ausserhalb des Meldeverfahrens (dazu Ziffer 3.4.) ausüben wollen, müssen eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Das Gesuch muss gemäss Praxis des Kantons Zürich nach der Einreise direkt (mit der Anmeldung) bei der zuständigen Einwohnerkontrolle gestellt werden. Gesuche aus dem Ausland werden nicht entgegengenommen. Zusicherungen der Aufenthaltsbewilligung werden deshalb keine ausgestellt. Ausnahmen sind: 120-Tage-Bewilligungen, die zur Erwerbstätigkeit berechtigen. In diesen Fällen gilt die Zusicherung als Aufenthaltsbewilligung (vgl. Ziffer 3.4.2.).

2.2. Einreisebestimmungen für Familienangehörige und entsandte Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten

Für Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen und selbständige Dienstleistungserbringer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA besitzen, gelten für die Einreise in die Schweiz die allgemeinen Visumvorschriften der Verordnung über die Einreise und Visumerteilung (VEV). Das Visum

für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt wird aufgrund einer kantonalen Ermächtigung zur Visumerteilung durch die schweizerischen Auslandvertretungen ausgestellt. Diese Ermächtigung zur Visumerteilung ist gebührenpflichtig.

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel eines Schengenstaates, die in der Schweiz als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine bewilligungsfreie Dienstleistung erbringen (unselbständige Dienstleistungserbringer, vgl. Ziffer 3.), benötigen für die Einreise selbst dann kein Visum, wenn sie aus einem visumpflichtigen Drittstaat stammen. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bleibt aber meldepflichtig.

2.3. Anmeldung nach erfolgter Einreise

Betreffend Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle gelten die in Art. 12 AIG sowie in den Art. 9, 10, 12, 13, 15 und 16 VZAE vorgesehenen Verpflichtungen und Fristen (Art. 2 Abs. 4 Anhang I FZA i.V.m. Art. 9 VFP). Die ausländische Person muss demnach ihre Ankunft in der Schweiz aus eigener Initiative bei der zuständigen Einwohnerkontrolle melden und ein Aufenthaltsgesuch einreichen, sofern der Aufenthalt länger als drei Monate oder 90 Arbeitstage dauern soll (vgl. auch BGE 136 II 329).

2.4. Anmeldung nach Wohnortswechsel in der Schweiz

Der Wechsel des Wohnsitzes muss innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle gemeldet werden (Art. 15 Abs. 1 VZAE). Der Ausweis ist bei der Anmeldung am neuen Wohnort vorzulegen. EU/EFTA-Staatsangehörige erhalten bei einem Kantonswechsel keinen neuen Ausländerausweis, sofern sie noch einen gültigen Ausweis im Kreditkartenformat besitzen. Da sie volle geographische Mobilität haben (Art. 8 Abs. 1 Anhang I FZA) und einen für die ganze Schweiz gültigen Ausweis erhalten, ist ein Kantonswechsel nicht bewilligungspflichtig.

2.5. Wochenaufenthalt

Die EU/EFTA-Bewilligung gilt für die ganze Schweiz. Der Wochenaufenthalt kann EU/EFTA-Staatsbürgern nur verweigert werden, wenn die Ablehnung auch bei Schweizer Bürgern durchsetzbar wäre. Der Wochenaufenthalt von EU/EFTA-Staatsbürgern ist demnach wie bei Schweizer Bürgern zu handhaben.

Wochenaufenthalter aus einem EU/EFTA-Staat müssen sich bei der Aufenthaltsgemeinde anmelden und werden von den Einwohnerkontrollen wie Schweizer Bürger in das Register aufgenommen. Die ausländerrechtliche Bewilligung (Einverständnis) entfällt (vgl. auch Art. 16 VZAE). Für Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein gelten Sonderregelungen (vgl. Weisung «Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein»).

3. Zulassung zur Erwerbstätigkeit

3.1. Begriffe

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind unselbständig Erwerbstätige. Das Beschäftigungsverhältnis muss drei Kriterien gerecht werden. Arbeitnehmer stehen in einem weisungsgebundenen Abhängigkeitsverhältnis (Kriterium 1), wobei sie eine tatsächliche und echte Tätigkeit (Kriterium 2) für einen anderen für eine bestimmte Zeit verrichten und dafür ein Entgelt (Kriterium 3) beziehen (Urteil BGer 2C_772/2013 vom 4. September 2014; vgl. auch Art. 1a VZAE). Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie völlig untergeordnet und unwesentlich erscheinen, sind ausgeschlossen (bspw. vorübergehende Gelegenheitsarbeiten).

Der Begriff des Arbeitnehmers ist ein unionsrechtlicher. Für dessen Auslegung ist die einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen. Insofern kommt Art. 11 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 VZAE nur subsidiär zur Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 2 AIG).

Selbständig Erwerbender

Selbständig Erwerbstätige sind an den geschäftlichen Risiken beteiligt, können ihre Arbeitszeit frei bestimmen, verfügen über Weisungsfreiheit und sind frei in der Auswahl der Mitarbeiter (Urteil BGer 2C_772/2013 vom 4. September 2014; vgl. auch Art. 2 VZAE).

Anobag (Arbeitnehmer ohne betragspflichtigen Arbeitgeber)

Anobag sind Arbeitnehmende in der Schweiz, die für einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber arbeiten. Dies sind beispielsweise ausländische Firmen ohne Geschäftsdomicil und vor allem ohne Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Ein Anobag befindet sich physisch in der Schweiz (z.B. Home Office). Siehe dazu auch Ziffer 3.9.

Erwerbstätiger im Ausland

Ein Erwerbstätiger im Ausland arbeitet für einen ausländischen Arbeitgeber. Im Gegensatz zum Anobag arbeitet er aber physisch im Ausland und kehrt jeweils am Abend (Wochenende) an seinen Wohnort in der Schweiz zurück (vgl. Ziffer 3.9).

Entsandter (= unselbständiger Dienstleistungserbringer)

Entsandte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum

- auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen oder
- in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört (Art. 1 EntsG).

Selbständiger Dienstleistungserbringer

Selbständig Erwerbende (Unternehmen bzw. Geschäftsbetrieb mit Sitz in einem Vertragsstaat), welche Dienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat erbringen.

3.2. Aufgaben des Migrationsamtes bzw. Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

Das Migrationsamt erteilt und erneuert Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA (ab drei Monaten) und erteilt Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA. Gesuche um Erteilung von Grenzgänerbewilligungen werden ebenfalls durch das Migrationsamt geprüft. Das Amt für Wirtschaft (AWI) ist für die Entgegennahme und die Bearbeitung der Meldungen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit verantwortlich (vgl. Ziffer 3.4.1.). Zudem prüft dieses Amt Gesuche zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für 120 Tage innerhalb von 12 Monaten (vgl. Ziffer 3.4.2.) sowie Gesuche von Entsandten und selbständigen Dienstleistungserbringern (vgl. Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011; VZA; LS 142.20).

3.3. Acht-Tage-Regelung

Keine ausländerrechtlichen Bewilligungen bzw. Meldungen im Meldeverfahren werden für grenzüberschreitende **Dienstleistungen ohne Stellenantritt** in der Schweiz (Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringer) benötigt, sofern die Tätigkeit nicht während mehr als acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird (Acht-Tage-Regelung). Für Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Garten- und Landschaftsbaus, des Hotel- und Gastgewerbes, des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes, dem Gewerbe der Reisenden und im Erotikgewerbe hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen. Die Acht-Tage-Regelung ist in diesen Fällen nicht anwendbar. Ebenfalls keine Anwendung findet die Acht-Tage-Regelung bei Stellenantritt in der Schweiz. In diesen Fällen ist stets eine Meldung am Tag vor Beginn der Tätigkeit erforderlich (siehe auch Ziffer 3.4.).

3.4. Meldeverfahren und Arbeitsbewilligungen

3.4.1. Meldeverfahren (Art. 9 VFP, Art. 14 AIG)

Folgende Personen können während einer Dauer von höchstens drei Monaten oder 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres im Rahmen des Meldeverfahrens eine Erwerbstätigkeit ausüben:

- EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine auf max. drei Monate befristete Stelle antreten (Stellenantritt; Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA)
- selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA
- entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (unselbständige Dienstleistungserbringer)

Für diese Erwerbstätigkeiten ist keine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlich. Eine einfache Meldung des Arbeitgebers bzw. der selbständig erwerbenden Person genügt (Art. 6 EntsG, Art. 6 EntsV, Art. 9 Abs. 1bis VFP).

Bei einem Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten muss die Anmeldung in jedem Fall spätestens am Tag vor Beginn der Tätigkeit erfolgen (Art. 9 Abs. 1 VFP). Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWI) prüft die Meldungen und stellt auf Wunsch des Gesuchstellers eine Meldebestätigung aus. Die Acht-Tage-Regelung findet keine Anwendung.

Die Tätigkeit von entsandten Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringern muss mindestens acht Tage vor dem Einsatz gemeldet werden (Art. 6 Abs. 3 EntsG). Die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Meldevorschriften finden sich für entsandte Arbeitnehmer in Art. 9 EntsG und für selbständige Dienstleistungserbringer sowie Stellenantritt bis drei Monate in Art. 9 Abs. 1bis VFP i.V.m. Art 32a VFP). Das AWI prüft die Meldungen und stellt auf Wunsch des Gesuchstellers eine Meldebestätigung aus.

Selbständige Dienstleistungserbringer sowie entsandte Arbeitnehmer sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als acht Tagen in der Schweiz erwerbstätig sind (Acht-Tage-Regelung). Bei Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Garten- und Landschaftsbaus, des Hotel- und Gastgewerbes, des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes, dem Gewerbe der Reisenden und im Erotikgewerbe muss die Meldung der Dienstleistungserbringer dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an erfolgen (Ziffer 3.3.).

Drittstaatsangehörige müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft (seit mindestens 12 Monaten) auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zugelassen sein (Art. 2 Abs. 3 VFP).

Um der Meldepflicht nachzukommen, genügt es, das Meldeformular vollständig auszufüllen. Die Meldung hat vorzugsweise per Internet (Online-Registrierung auf der Homepage des SECO, des SEM oder des AWI) zu erfolgen. Für weitere Informationen vgl. Ziff. 3.5. ff.

3.4.2. 120-Tage-Bewilligung

Dienstleistungen, die länger als 90 Arbeitstage innerhalb von 12 Monaten dauern, fallen nicht unter den Geltungsbereich des FZA. Kann die Tätigkeit nicht am Stück ausgeübt werden, kann ein Zeitraum von vier Monaten auf 12 Monate verteilt werden. In diesem Fall wird von einer «120-Tage-Bewilligung» gesprochen (Art. 19a Abs. 2 VZAE), die von den Höchstzahlen ausgenommen ist. Der Aufenthaltstitel gilt für die Anzahl der tatsächlich auf schweizerischem Gebiet zugebrachten Tage.

Praktische Anwendung:

1. Auf Gesuch des Arbeitgebers hin erlässt das AWI einen arbeitsmarktlichen Entscheid für einen Erwerbsaufenthalt von 120 Tagen innerhalb von 12 Monaten.

2. Nach Erhalt des positiven arbeitsmarktlichen Entscheids stellt das Migrationsamt eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung aus, sofern keine Widerrufsgründe nach Art. 62 und 63 AIG vorliegen. Diese Zusicherung gilt gleichzeitig als Aufenthaltsberechtigung. Es wird kein Ausländerausweis erstellt.
3. Für die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

3.4.3. Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

Kurzaufenthaltsbewilligungen werden erteilt, wenn ein unterjähriger Arbeitsvertrag (von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr) vorliegt (Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Die Tätigkeit kann nach der persönlichen Anmeldung und Gesuchseinreichung bei der Einwohnerkontrolle aufgenommen werden. Für Staatsangehörige der EU/EFTA darf als Nachweis für die Erwerbstätigkeit nur eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung verlangt werden (Art. 6 Abs. 3 Bst. b Anhang I FZA).

Praktische Anwendung:

- Aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung müssen die Personalien des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers, die Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Anstellungsgrad hervorgehen.
- Um Missbräuchen entgegenzuwirken, wird bei Zweifeln über die Echtheit von Arbeitsverhältnissen geprüft, ob die Angaben plausibel sind.
- Die Einstellungserklärung oder die Arbeitsbescheinigung muss vom Arbeitgeber unterschrieben sein.
- Bei einer Teilzeittätigkeit ist zu prüfen, ob die Arbeitnehmereigenschaft tatsächlich gegeben ist. Geht aus dem Gesuch hervor, dass die Tätigkeit derart unbedeutend bzw. dass diese als völlig unwesentlich zu beurteilen ist, liegt keine Arbeitnehmereigenschaft vor (vgl. auch Ziffer 3.1.). Damit von einer Arbeitnehmereigenschaft ausgegangen werden kann, muss in der Regel ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden eingegangen werden.
- Die Bewilligungsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA entspricht der Dauer der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung.
- Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann verlängert werden. Eine Verlängerung setzt den Abschluss eines neuen unterjährigen Arbeitsverhältnisses voraus. Verlängerungen sind unbeschränkt möglich.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt zum bewilligungsfreien Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Für die Einhaltung der gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder einer sonstigen Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht ist der Ausländer selber verantwortlich. Diese ersetzen nicht die ausländerrechtliche Bewilligung.
- Der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist zu melden und setzt die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA voraus.
- Der Familiennachzug ist möglich (vgl. Ziff. 6.).

3.4.4. Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA werden erteilt, wenn eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von einem Jahr oder mehr vorliegt (Art. 6 Abs.1 Anhang I FZA). Die Tätigkeit kann nach der persönlichen Anmeldung und Gesuchseinreichung bei der Einwohnerkontrolle aufgenommen werden. Für Staatsangehörige der EU/EFTA darf als Nachweis für die Erwerbstätigkeit nur eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung verlangt werden (Art. 6 Abs. 3 Bst. b Anhang I FZA).

Lernende

Lernende mit einem von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannten Lehrvertrag (EFZ, EBA) können ebenfalls als unselbständig Erwerbstätige zugelassen werden. Da ihr Aufenthalt eng mit einer Berufsbildung verknüpft ist, müssen sie über ausreichend finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen, ohne Sozialhilfe zu beanspruchen (BGE 131 II 339 E. 3.4). Müssen sie hingegen Sozialhilfe in Anspruch nehmen, kann ihre Bewilligung nicht mehr verlängert werden. Die Dauer der Bewilligung bei Lernenden beträgt deshalb ein Jahr und wird jeweils verlängert.

Personen aus dem Erotikbereich

Prostitution kann in der Schweiz sowohl als selbständige wie auch als unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (BGE 140 II 460 E. 4.3; sowie Urteile des BGer 8C_17/2021 vom 20. Mai 2021 E. 4.1, 9C_347/2013 vom 3. Juli 2013 E. 5.3 und 9C_246/2011 vom 11. November 2011 E. 3 und 6). Ausgangspunkt der Unterscheidung, ob es sich um eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit handelt, ist der Begriff des Arbeitnehmers nach Art. 6 Anhang I FZA. Grundsätzlich steht der Arbeitnehmer in einem weisungsgebundenen Abhängigkeitsverhältnis, wobei er eine (tatsächliche und echte) Tätigkeit für einen Anderen für eine bestimmte Zeit verrichtet und dafür ein Entgelt bezieht. Demgegenüber sind Anhaltspunkte für eine selbständige Erwerbstätigkeit die Beteiligung an den geschäftlichen Risiken, die freie Bestimmung der Arbeitszeit, die Weisungsfreiheit und die Auswahl der Mitarbeitenden. Sexarbeitende, die eigene Räumlichkeiten mieten oder ihre Kunden in einer Bar treffen, können daher als selbständig erwerbstätig gelten. Hingegen werden Sexarbeitende, welche in einem Club arbeiten gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung als unselbständig qualifiziert. Die Prostituierten sind im Rahmen der Benutzungsverordnungen an die Weisungen des jeweiligen Clubbetreibers gebunden. Im Erotikbereich ist als Arbeitgeber anzusehen, wer für die Infrastruktur eines einschlägigen Etablissements (Massagesalon, Cabaret, Call-Girl- oder Escort-Service etc.) zuständig ist und über den Einsatz ausländischer Personen in einem einschlägigen Etablissement entscheidet. Auch wenn – wie dies bei anderen Arbeitsverhältnissen üblich ist – keine Weisungsbefugnis des Clubbetreibers betreffend Arbeitszeiten, Anzahl der zu bedienenden Kunden und Art der angebotenen Dienstleistungen bestehen, so ist aufgrund der organisatorischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der Sexarbeitenden vom Clubbetreiber dennoch von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen. Eine weitergehende Weisungsbefugnis, bei deren Ausübung der Clubbetreiber Gefahr lief, wegen Förderung der Prostitution verfolgt zu werden, ist gemäss bundesgerichtlicher Feststellung zur Begründung der Arbeitnehmerstellung im Sinne des FZA nicht erforderlich (vgl. dazu ausführlich BGE 140 II 460 E. 4.2 ff.).

Sexarbeitende und Personen aus dem Erotikbereich erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit, wenn ein unbefristetes oder überjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt. Nutzungsvereinbarungen werden als Arbeitsverträge qualifiziert. Bei einer unbefristeten oder überjährigen Nutzungsvereinbarung wird eine Aufenthaltsbewilligung und bei einer unterjährigen Nutzungsvereinbarung eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 12 Anhang I FZA wird an Sexarbeitende ausserhalb eines einschlägigen Lokals (Strassenstrich, eigenes Etablissement) sowie für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen eines Erotiketablissemments mit dem Ziel einer langfristigen Niederlassung in der Schweiz erteilt (vgl. Bericht zur Rotlichtproblematik des Bundesamts für Migration BFM [heute: Staatssekretariat für Migration SEM] vom Januar 2012, Ziff. 2.2.2).

Praktische Anwendung:

- Aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung müssen die Personalien des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers, die Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Anstellungsgrad hervorgehen.
- Um Missbräuchen entgegenzuwirken, wird bei Zweifeln über die Echtheit von Arbeitsverhältnissen geprüft, ob die Angaben plausibel sind.
- Die Einstellungserklärung oder die Arbeitsbescheinigung muss vom Arbeitgeber unterschrieben sein.
- Bei einer Teilzeittätigkeit ist zu prüfen, ob die Arbeitnehmereigenschaft tatsächlich gegeben ist. Geht aus dem Gesuch hervor, dass die Tätigkeit derart unbedeutend bzw. dass diese als völlig unwesentlich zu beurteilen ist, liegt keine Arbeitnehmereigenschaft vor (vgl. auch Ziffer 3.1.). Damit von einer Arbeitnehmereigenschaft ausgegangen werden kann, muss in der Regel ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden eingegangen werden.
- Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA werden für eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren ausgestellt, sofern eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von einem Jahr oder mehr vorliegt.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität.
- Der Stellenwechsel sowie der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind nicht bewilligungs- bzw. meldepflichtig. Für die Einhaltung der gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder einer sonstigen Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht ist der Ausländer selber verantwortlich. Diese ersetzen nicht die ausländerrechtliche Bewilligung.
- Der Familiennachzug ist möglich (vgl. Ziff. 6.).

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung:

- Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird nach fünf Jahren verlängert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. Eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers, die ein überjähriges Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden bestätigt, genügt.
- Wenn bei der Verlängerung nur noch ein unterjähriger Arbeitsvertrag vorliegt, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt. Mangels überjährigen

- Arbeitsvertrages sind in diesem Fall die Voraussetzungen für eine fünfjährige Bewilligung nach Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA nicht mehr gegeben.
- Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA ist von Amtes wegen zu prüfen, wenn die Person Angehörige eines EU/EFTA-Staates ist, welche aufgrund einer Niederlassungsvereinbarung die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz von fünf Jahren erteilt wird.
 - Wenn die Person Angehörige eines EU/EFTA-Staates ist, welche aufgrund eines Niederlassungsvertrages die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz von fünf Jahren erteilt werden kann, wird die Niederlassungsbewilligung nur auf Antrag hin geprüft.
 - Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person zuvor seit mehr als 12 aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos war. Ist sie danach noch immer arbeitslos, erlischt der Aufenthaltsanspruch als erwerbstätige Person und der weitere Aufenthalt ist zu prüfen.
 - Der Aufenthaltsanspruch als Erwerbstätiger erlischt grundsätzlich, wenn die Person ihre Arbeitnehmereigenschaft verloren hat. Hat eine Person ihre Arbeitnehmereigenschaft verloren, ist zu prüfen, ob ihr eine Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt erteilt werden kann (vgl. Ziffer 5.).

3.4.5. Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Personen, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern sie bei Gesucheinreichung den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen können (Art. 12 Abs. 1 Anhang I FZA). Ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Entscheidend bei der selbständigen Erwerbstätigkeit ist, dass die Tätigkeit auf eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko ausgeübt wird. Die Person darf nicht an Weisungen Dritter gebunden oder in die Arbeitsorganisation eines Betriebes eingegliedert sein. Auch darf kein Subordinationsverhältnis vorliegen. Personen, die ein Einzelunternehmen besitzen oder Mitinhaber einer Personengesellschaft sind (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft), sind als selbständig Erwerbende zu qualifizieren. Mitinhaber einer GmbH oder Aktiengesellschaft gelten hingegen als unselbständig Erwerbende. Wenn sie jedoch alleinige Gesellschafter sind und zugleich als Geschäftsführer bzw. Verwaltungsrat amten, sind sie als selbständig Erwerbende einzustufen. Entscheidend ist hier, dass der oder die Betroffene nicht weisungsgebunden ist. Liegt die Mehrheit der Aktien bei einer Aktionärin oder einem Aktionär und ist diese/r auch einzelunterschriftsberechtigt, liegt keine Weisungsgebundenheit vor und sie/er gilt als selbständig erwerbstätig.

Als Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit kann zum Beispiel die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit existenzsichernder Geschäftstätigkeit in der Schweiz dienen (bspw. Gründung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Person mit Eintrag im Handelsregister; Urteil BGer 2C_243/2015, E. 3.3.1.). Da sich

auch ausländische selbständige Erwerbende, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, obligatorisch bei der schweizerischen AHV versichern müssen, kann der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit der Bescheinigung erbracht werden, dass der Betroffene als selbständig Erwerbender durch die AHV-Ausgleichskasse anerkannt worden ist. Weiter kann der Nachweis beispielsweise durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge etc.) oder anderen Dokumenten erbracht werden. Für die Einhaltung der gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder einer sonstigen Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht ist der Ausländer selber verantwortlich. Diese ersetzen nicht die ausländerrechtliche Bewilligung.

Bei ernsthaften Zweifeln an der tatsächlichen und nachhaltigen Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie an der Generierung eines regelmäßigen und existenzsichernden Einkommens, können während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung jederzeit neue Beweismittel verlangt werden.

Praktische Anwendung:

- Sofern der Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht wird, wird eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Es wird der Nachweis der Anerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Sozialversicherungsanstalt verlangt.
- EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, behalten bei einem Wechsel zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Eine Meldung ist nicht erforderlich.
- Die selbständige Tätigkeit muss möglichst existenzsichernd sein. Der Bezug von Sozialhilfe kann deshalb zum Widerruf des Aufenthaltsrechts führen.

Verlängerung der Bewilligung:

- Selbständig Erwerbstätige verlieren ihr Aufenthaltsrecht, sofern sie nicht den Nachweis i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Anhang I erbringen.

3.4.6. Grenzgängerbewilligung EU/EFTA

EU/EFTA-Staatsangehörigen wird eine Grenzgängerbewilligung erteilt, sofern sie in einem EU/EFTA-Staat wohnen und von einem Arbeitgeber in der Schweiz angestellt sind. Die schweizerischen und ausländischen Grenzzonen für Bürger der EU-Staaten und der EFTA gelten nicht mehr. Die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung an Dienstleistungserbringer, die von einem ausländischen Unternehmen entsandt werden, ist nicht möglich (vgl. auch Ziffer 3.8.).

Möglich ist aber, in der Schweiz selbständig Erwerbstätigen eine Grenzgängerbewilligung zu erteilen. Sie haben die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.4.5. hiervor zu erfüllen. Zudem haben sie eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde im Ausland sowie eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte einzureichen.

Die Rückkehr an den Hauptwohnsitz hat mindestens einmal pro Woche (Wochenaufenthalt möglich) zu erfolgen (Art. 7 Abs. 1 Anhang I FZA).

Praktische Anwendung:

- Bei einem unterjährigen Arbeitsvertrag (von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr) wird die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA für die effektive Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgestellt; liegt ein solches von einem Jahr oder länger vor, wird eine Grenzgängerbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt (Art. 7 Abs. 2 Anhang I FZA).
- Grenzgänger, die sich unter der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich bei der an ihrem Aufenthaltsort zuständigen kommunalen Behörde anzumelden. Für das Meldewesen finden sinngemäss die für schweizerische Wochen-aufenthalter geltenden Bestimmungen Anwendung. Eine zusätzliche ausländerechtliche Bewilligung neben der Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist nicht erforderlich (SEM-Weisung II, Ziffer 2.7).
- Die Adresse des Arbeitgebers bzw. die Sitzadresse des Unternehmens wird im Ausländerausweis eingetragen. Der ausländische Wohnort wird nicht auf dem Ausländerausweis eingetragen, aber beim Migrationsamt registriert. Änderungen betreffend Arbeitgeber, Sitz des Unternehmens oder Auslandadresse müssen daher dem Migrationsamt in jedem Fall gemeldet werden.

Verlängerung der Grenzgängerbewilligung:

- Sofern der Grenzgänger nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA um fünf Jahre verlängert.

Abgrenzung zu Dienstleistungserbringern

Für eine Zulassung als selbständiger Grenzgänger muss in der Schweiz eine Betriebsstätte errichtet werden. Diese Betriebsstätte muss folgende Kriterien erfüllen:

- Es besteht eine feste und dauerhafte Geschäftseinrichtung (eine für die entsprechende Tätigkeit geeignete Fabrik, Produktionsstätte oder Büroräumlichkeit, über welche die Person verfügen kann).
- Es besteht eine dauerhafte Eingliederung in eine Wirtschaftsregion.
- Der Schwerpunkt der Tätigkeit befindet sich am Ort der festen und dauerhaften Einrichtung.

Wenn keine solche Betriebsstätte vorliegt, ist eine Regelung als selbständiger Grenzgänger nicht möglich. In Frage kommt nur die Zulassung als Dienstleistungserbringer oder nach Ausschöpfung der 90 Tage die Anmeldung bei der Gemeinde als selbständig Erwerbstätiger.

Für die Entsendung von Mitarbeitenden durch in der EU ansässige Unternehmen ist grundsätzlich das Meldeverfahren zu verwenden. Eine Regelung als Grenzgänger kann nur erfolgen, wenn in der Schweiz eine Zweigniederlassung besteht, die folgende Kriterien erfüllt:

- Die Zweigniederlassung muss im Handelsregister eingetragen sein.
- Es muss eine feste und dauerhafte Geschäftseinrichtung bestehen.
- Es besteht eine dauerhafte Eingliederung in eine Wirtschaftsregion.
- Der Schwerpunkt der Tätigkeit befindet sich am Ort der festen und dauerhaften Einrichtung.

- Es liegt ein lokaler Arbeitsvertrag vor. Die Mitarbeitenden dürfen nicht auch noch den arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regeln am Ort der Hauptniederlassung unterstehen.

3.5. Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen (Art. 13 VFP)

Das FZA sieht keine vollständige Übernahme der Dienstleistungsfreiheit vor. In den Bereichen, in denen ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA besteht, darf die gestützt auf diese Abkommen erfolgende Dienstleistungserbringung nicht durch Bestimmungen über den freien Personenverkehr behindert werden. Solche speziellen Dienstleistungsabkommen bestehen in folgenden Bereichen:

- im öffentlichen Beschaffungswesen;
- im Landverkehr und
- im Luftverkehr.

Personen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen eines Dienstleistungsabkommens erbringen, benötigen bis zu einem Aufenthalt von 90 Tagen im Kalenderjahr keine Bewilligung. Übersteigt die Dauer der Dienstleistung 90 Arbeitstage, erhalten sie für die Dauer der Dienstleistung eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Das Freizügigkeitsabkommen sieht in diesen Bereichen einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von Dienstleistungen unabhängig von deren Dauer vor (ohne Anrechnung an die Höchstzahlen). Die Aufenthaltsregelung erfolgt durch das Migrationsamt. Sofern unklar ist, ob sich die Gesuchsteller auf eines dieser Dienstleistungsabkommen berufen können, ist eine Stellungnahme des AWI einzuholen. Bei Gesuchen von Subunternehmen, wird geprüft, ob in der Ausschreibung Subunternehmen zugelassen wurden. Gesuchsteller von Sub-Subunternehmen können sich hingegen nicht auf das Dienstleistungsabkommen berufen.

3.6. Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen (Art. 14 VFP)

In Bereichen, in welchen kein spezielles Dienstleistungsabkommen abgeschlossen wurde, sieht das FZA einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr vor. Handelt es sich bei den entsandten Arbeitnehmern um Staatsangehörige, die nicht aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat stammen (Drittstaatsangehörige), so besteht der Anspruch nur, wenn sie vor der Entsendung dauerhaft (d. h. mindestens seit 12 Monaten) auf dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates der EU/EFTA zugelassen waren.

In diesen Fällen kommt das Meldeverfahren zum Tragen (vgl. Ziff. 3.4.), wobei die Meldung nur erfolgen muss, wenn die entsandten Arbeitnehmer bzw. die selbständigen Dienstleistungserbringer während mehr als acht Tagen im Kalenderjahr eine Erwerbstätigkeit ausüben (sog. Acht-Tage-Regelung). Für Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Garten- und Landschaftsbaus, des Hotel- und Gastgewerbes, des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des

Überwachungs- und Sicherheitsdienstes sowie dem Gewerbe der Reisenden und im Erotikgewerbe hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen. Die Acht-Tage-Regelung ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Dienstleistungen, die länger als 90 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern, fallen nicht unter den Geltungsbereich des FZA. Gestützt auf die Bestimmungen des AIG (Art. 26) und der VZAE kann eine Bewilligung im freien Ermessen unter Anrechnung an die Höchstzahlen der VZAE (mit arbeitsmarktlichem Vorentscheid) erteilt werden (Art. 15 VFP). Übersteigt die Dauer der Dienstleistung 90 Arbeitstage, erhalten sie für die Dauer der Dienstleistung eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

3.7. Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih

3.7.1. Arbeitsvermittlung und Personalverleih aus dem Ausland

Die Arbeitsvermittlung und der Personalverleih aus dem Ausland werden vom Freizügigkeitsabkommen explizit ausgenommen (Art. 22 Abs. 3 Anhang I FZA). Gemäss Art. 12 Abs. 2 AVG (Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und Personalverleih) ist eine Bewilligungserteilung grundsätzlich ausgeschlossen. D.h. Vermittlungs- und Verleihbetriebe aus dem EU/EFTA-Raum können keine Arbeitskräfte in die Schweiz vermitteln oder verleihen. Zwecks detaillierter arbeitsmarktlicher Prüfung, sind die Gesuche zuständigkeitshalber dem AWI zu unterbreiten.

3.7.2. Zulassung von neu einreisenden EU/EFTA-Staatsangehörigen zur Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Neu einreisende EU/EFTA-Staatsangehörige können von einem Schweizer Verleihbetrieb verliehen werden. Der Verleiher muss jedoch über eine Bewilligung des Bundes für den Personalverleih verfügen. Die Gesuche werden vom Migrationsamt geprüft.

3.8. Dienstleistungserbringer ohne Wohnsitz in der Schweiz

Betreffend die Dienstleistungserbringer ohne Wohnsitz in der Schweiz wird auf Ziff. 5.3.5.6 S. 61 ff. der Weisungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (Weisungen VFP, SEM) verwiesen.

3.9 Anobag/Erwerbstätige im Ausland

Anobag und Erwerbstätige im Ausland sind Personen, die in der Schweiz wohnen, aber ausschliesslich für eine Firma im Ausland arbeiten. Die Tätigkeit dieser beiden Personengruppen berührt den Schweizerischen Arbeitsmarkt nicht. Im Unterschied zum Anobag, welcher von der Schweiz (Home Office) aus arbeitet, begibt sich der

Erwerbstätige im Ausland jeweils an seinen ausländischen Arbeitsort und kehrt nach der Arbeit in die Schweiz zurück. Auch Erwerbstätige im Ausland können teilweise im Home Office arbeiten ohne als Anobag qualifiziert zu werden. Anobag arbeiten ausschliesslich im Home Office bzw. von der Schweiz aus.

4. Verbleiberecht

Das Verbleiberecht dient dazu, den weiteren Aufenthalt nach der Aufgabe der selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu gewähren. Dieses Aufenthaltsrecht besteht unabhängig vom Bezug allfälliger Sozialhilfe und bezieht sich auch auf die Familienangehörigen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit. Personen, die nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, können sich nicht auf das Verbleiberecht berufen.

4.1. Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei und ihre Familienangehörigen haben nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit nach Massgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 sowie der Richtlinie 75/34/EWG ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Art. 4 Anhang I FZA).

Ein solches Verbleiberecht kommt demnach den EU/EFTA-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen zu, wenn sie:

- a)
 - das von der schweizerischen Gesetzgebung vorgeschriebene Alter für die Geltendmachung einer Altersrente erreicht haben;
 - sich während der letzten drei Jahre ständig in der Schweiz aufgehalten haben und
 - in den letzten zwölf Monaten erwerbstätig waren. Dabei muss die Arbeitnehmereigenschaft im Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente und der Geltendmachung des Verbleiberechts bestehen. Liegt die Arbeitnehmereigenschaft zu diesem Zeitpunkt vor, so reicht es aus, wenn die Person während mindestens zwölf Monaten gearbeitet hat. Es müssen nicht zwingend die letzten zwölf Monate vor Eintritt der Pension gewesen sein.
- b)
 - dauernd arbeitsunfähig geworden sind (und Beschäftigung deswegen aufgegeben haben) und
 - sich während der letzten zwei Jahre (im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit) ständig in der Schweiz aufgehalten haben. Dabei genügt ein Aufenthalt von zwei Jahren, sie müssen nicht während zwei Jahren erwerbstätig gewesen sein. Der Arbeitnehmerstatus muss bei Eintritt der dauernden Arbeitsunfähigkeit vorliegen (BGE 144 II 121).

- c)
- wegen eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit dauernd arbeitsunfähig geworden sind und
 - deshalb Anspruch auf eine Rente eines schweizerischen Versicherungsträgers haben. Als Berufskrankheit gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch bestimmte Arbeiten verursacht worden sind oder andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 2 ATSG und Art. 9 UVG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Migrationsbehörde bei geltend gemachter dauernder Arbeitsunfähigkeit so lange nicht über den weiteren Aufenthaltsstatus entscheiden, als die IV-Abklärungen bezüglich der dauernden Arbeitsunfähigkeit noch im Gange sind. Der Aufenthaltsstatus darf nur dann früher geregelt werden, wenn die IV-rechtliche Ausgangslage als Vorfrage zum Bewilligungsentscheid klar und eindeutig erscheint (BGE 141 II 1 E. 4.2.1 m.w.H.).
- d)
- nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat aufnehmen;
 - ihren Wohnsitz in der Schweiz beibehalten und
 - in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche an den Schweizer Wohnsitz zurückkehren.

Ein Recht auf Verbleib nach Beendigung der Erwerbstätigkeit nach den Buchstaben a und b haben zudem, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit, EU/EFTA-Staatsangehörige, deren Ehegatte Schweizer Bürger ist oder das Schweizer Bürgerrecht wegen Heirat verloren hat.

Die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder einer von der zuständigen Behörde bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie die unfreiwillige Erwerbsunterbrechung der selbständig Erwerbenden gelten als Beschäftigungszeiten.

Das Verbleiberecht erlischt, wenn es der EU/EFTA-Staatsangehörige innerhalb von zwei Jahren nach seinem Entstehen nicht ausübt.

Ein Anspruch gestützt auf das Verbleiberecht ist zu verneinen, wenn keine gesundheitlichen Gründe den Betroffenen daran hindern, einer angepassten Arbeit nachzugehen (Urteil BGer 2C_134/2019 vom 12. November 2019 E. 4.6). Der Betroffene kann nicht davon ausgehen, dass er während seines gesamten Aufenthalts in der Schweiz immer die gleiche Arbeit verrichten kann. Das Verbleiberecht wird also verneint, wenn die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit weiterhin besteht.

Die Restarbeitsfähigkeit muss zudem auch dann ausgeschöpft werden, wenn dem Betroffenen aufgrund einer Teilinvalidität nur noch eine Teilzeittätigkeit in einem alternativen Berufsfeld offensteht (BGer 2C_108/2020 vom 10. Juli 2020). Anders liegt es dann, wenn die verbleibende Restarbeitsfähigkeit keine beruflichen Aktivitäten mehr ermöglicht, die einer qualitativ und quantitativ echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gleichkommen. Als Anhaltspunkt gilt, dass ein Verbleiberecht

verneint wird, wenn die betroffene Person in einer angepassten Tätigkeit mindestens 12 Stunden/Woche arbeiten kann.

4.2. Verbleiberecht von Familienangehörigen

Familienangehörige eines Verbleibeberechtigten, der sein Verbleiberecht geltend gemacht hat, sind berechtigt, in der Schweiz zu bleiben, wenn sie bei der berechtigten Person wohnen.

Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen, welche im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren Wohnsitz hatten, dürfen in der Schweiz bleiben, sofern

- der Erwerbstätige sich in den letzten zwei Jahren vor seinem Tod ständig in der Schweiz aufgehalten hat;
- der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist;
- der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder es durch Eheschliessung mit dem Erwerbstätigen verloren hat.

Das Verbleiberecht erlischt, wenn es der Familienangehörige innerhalb von zwei Jahren seit seinem Entstehen nicht ausübt.

5. Zulassung ohne Erwerbstätigkeit

Nicht erwerbstätige Personen, die vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden, besitzen einen Rechtsanspruch auf die Bewilligungserteilung, sofern die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.1. Schüler und Studenten

Studierenden wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist (Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA). Diese wird bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind. Vorausgesetzt wird, dass die ausländische Person

- an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen ist und dort zur Hauptsache eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen kann;
- finanzielle Mittel i.S.v. Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA vorweisen kann;
- umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert ist.

Schüler, Studenten und Doktoranden die keine Erwerbstätigkeit ausüben, können einen Nebenerwerb von höchstens 15 Stunden in der Woche (Vollzeitbeschäftigung während den Ferien) ausüben. Dieser Nebenerwerb muss weder bewilligt noch gemeldet werden. Dasselbe gilt für den Stellen- und Berufswechsel von Nebenerwerben bis höchstens 15 Stunden. Übersteigt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit 15 Stunden in der Woche, bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige.

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine vollzeitliche Ausbildung absolvieren, kann die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines obligatorischen Praktikums bewilligt werden, wenn die Erwerbstätigkeit die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet (Art. 39 VZAE). Das Praktikum ist dem Migrationsamt zu melden.

5.2. Rentner und übrige Nichterwerbstätige

EU/EFTA-Staatsangehörige, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie nachweisen können, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe beziehen müssen und wenn sie eine Krankenversicherung besitzen. Die Gültigkeit der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung beträgt in der Regel fünf Jahre. Ausnahmsweise kann die Bewilligung auf zwei Jahre befristet werden, wenn dies für notwendig erachtet wird (Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA). Aus welcher Quelle die finanziellen Mittel stammen (Eigen- oder Drittmittel), ist ohne Belang. Voraussetzung ist nur, dass diese Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen (BGE 135 II 265, E. 3.1 ff.). Wird festgestellt, dass keine genügenden finanziellen Mittel oder keine ausreichende Krankenversicherung mehr vorhanden ist, kann die Bewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert werden.

Bei neu einreisenden Rentnern, die nur eine Rente einer ausländischen Sozialversicherung beziehen, muss sichergestellt sein, dass diese Rente höher ist als der Betrag, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. Personen, die nie in der Schweiz erwerbstätig waren und nie Beiträge an die schweizerischen Sozialversicherungen geleistet haben, sollen auch keine Ergänzungsleistungen erhalten. Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden bei der Berechnung der notwendigen finanziellen Mittel für den Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit angerechnet.

Beantragen Rentner nach der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung Sozialhilfe oder erheben sie einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, kann die Bewilligung widerrufen oder nicht erneuert werden (Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA; BGE 135 II 265, E. 3.5 f.).

Zulassungsvoraussetzungen:

- Genügend finanzielle Mittel;
- Die finanziellen Mittel müssen höher sein als der Betrag, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt (Art. 24 Abs. 2 Anhang I FZA). Für die Berechnung sind die SKOS-Richtlinien massgebend (Art. 16 Abs. 1 VFP);
- Umfassende Kranken- und Unfallversicherung.

5.3. Dienstleistungsempfänger (Aufenthalte zur medizinischen Behandlung, Kuraufenthalte)

Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten erhalten Dienstleistungsempfänger eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (bis zu drei Monaten erfolgt keine Aufenthaltsregelung). Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Dauer der Dienstleistung (z.B. medizinische Behandlung; Art. 19 VFP). Diese berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie dient lediglich dazu, die gewünschte Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Genügend finanzielle Mittel (SKOS-Richtlinien);
- Umfassende Kranken- und Unfallversicherung.

5.4. Aufenthalt zur Stellensuche

EU/EFTA-Staatsangehörige haben das Recht, während sechs Monaten eine Stelle in einem anderen Vertragsstaat zu suchen. Zur Stellensuche bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten wird keine Bewilligung benötigt (Art. 18 Abs. 1 VFP). Dauert die Stellensuche länger, so erhält der EU/EFTA-Staatsangehörige eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten (Gesamtaufenthalt sechs Monate; Art. 18 Abs. 2 VFP). Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA kann bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern Suchbemühungen nachgewiesen werden und begründete Aussicht auf eine Beschäftigung (Angabe allfälliger Arbeitsverträge, Bemühungen Stellensuche) besteht (kein Rechtsanspruch; Art. 18 VFP). Stellensuchende sind von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen (vgl. § 5 e Abs. 1 lit. c Sozialhilfegesetz [SHG] und Art. 18 Abs. 2 VFP).

EU/EFTA-Staatsangehörige, die bereits mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA in der Schweiz erwerbstätig waren, können sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während sechs Monaten in der Schweiz aufhalten, um eine Stelle zu suchen. Sie erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur Stellensuche. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA kann auch in diesen Fällen bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern die Voraussetzungen i.S.v. Art. 18 Abs. 2 VFP vorliegend sind, Suchbemühungen nachgewiesen werden und begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht (Zum Ganzen: Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA).

5.5. Zulassung aus wichtigen Gründen (Art. 20 VFP)

Sind die Voraussetzungen einer Zulassung für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen nicht erfüllt, können Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten (in Anlehnung an Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG). Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Regelung, sondern es handelt sich um einen Ermessensentscheid der kantonalen Behörde (Art. 96 AIG), der dem SEM zur Zustimmung unterbreitet werden muss. Da es

sich aber um EU/EFTA-Staatsangehörige handelt, erhalten sie einen EU/EFTA-Ausländerausweis.

Die Anwendungsfälle von Art. 20 VFP und Art. 31 VZAE sind nur noch in wenigen Situationen denkbar. Etwa bei Opfern von Menschenhandel oder dann, wenn die notwendigen finanziellen Mittel fehlen oder verwandte Personen nachgezogen werden, die sich nicht auf die Bestimmungen des Familiennachzugs berufen können (Onkel, Nefte, Tante oder Nichte).

6. Familiennachzug

6.1. Zulassung im Rahmen des Familiennachzuges

Staatsangehörige einer Vertragspartei, die ein Aufenthaltsrecht besitzen, haben gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA Anspruch auf Nachzug ihrer Familienangehörigen, sofern sie über eine Wohnung verfügen. Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:

- Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird (z.B. Kinder, Enkel);
- Verwandte (auch des Ehegatten und zwar selbst wenn diese Drittstaatsangehörige sind) in aufsteigender Linie, die unterstützt werden (tatsächliche Unterstützung für Zulassung ausreichend) oder im Heimatland in einer häuslichen Gemeinschaft leben (z.B. Eltern, Grosseltern);
- Für Studierende ist das Nachzugsrecht auf die Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und 24 Abs. 4 Anhang I FZA).

Zulassungsvoraussetzungen:

- Eheschein und Geburtschein bzw. eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung, mit welcher das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird;
- Sorgerechtsnachweis (Trennungs-, Scheidungsurteil) für die Kinder bei getrennten und geschiedenen Paaren bzw. Pflegekinderbewilligung bei Enkeln;
- Kopie des Wohnungsmietvertrages
- Angemessen ist eine Wohnung, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen (i.d.R. Anzahl Zimmer = Anzahl Personen -1) entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten;
- Bei Verwandten, denen Unterhalt gewährt wird, muss die Unterstützung bereits vor dem Zeitpunkt des Nachzugsgesuches bestanden haben. Dabei muss die Bedürftigkeit belegt sein (BGE 135 II 369). Die Gesuchsteller haben eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung beizubringen. Daraus muss hervorgehen, dass die nachzugsberechtigte Person den Verwandten Unterhalt gewährt oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt hat (Art. 3 Abs. 3 lit. c Anhang I FZA). Die Bedürftigkeit muss von einer gewissen Erheblichkeit sein, ohne dass die nachzuziehende Person vollumfänglich unterstützt werden muss. Dabei ist

unerheblich, aus welchen Gründen Unterhalt gewährt wird, ob die betreffenden Verwandten tatsächlich unterstützungsbedürftig sind oder ob sie möglicherweise ihren Unterhalt durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit decken könnten. Es genügt, wenn fortgesetzte und regelmässige Leistungen erfolgen, die einen nicht völlig zu vernachlässigenden Teil der Lebenshaltungskosten decken (Caroni in Caroni/Gächter/Thurnherr, Stämpfli Handkommentar, Art. 42 N 43; BGE 135 II 369 E. 1);

- Allenfalls genügend finanzielle Mittel
- Sofern es sich beim EU/EFTA-Staatsangehörigen um eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer handelt, geht der Anspruch auf Familiennachzug nicht unter, wenn der Nachzug zu einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit führt. Dies gilt hingegen nicht für Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden oder die nicht erwerbstätig sind (Stellensuchende, nicht erwerbstätige Personen, vgl. Ziffer 5.).

6.2. Erwerbstätigkeit von Personen, die im Familiennachzug eingereist sind

Die im Rahmen des Familiennachzuges eingereisten Ehegatten und Kinder haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn der EU-Staatsangehörige, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassen worden ist. Es wird keine zusätzliche Arbeitsbewilligung benötigt (Art. 3 Abs. 5 Anhang I FZA).

6.3. Aufenthalt nach Auflösung der Ehe

Handelt es sich beim Ehegatten um einen EU/EFTA-Staatsangehörigen, kann dieser bei Auflösung der Ehe (Scheidung, Tod des Ehegatten) selber ein Aufenthaltsrecht begründen, wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt oder die Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit erfüllt sind.

Im Falle von Familienangehörigen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA stammen (Drittstaatsangehörige), richtet sich die Regelung des weiteren Aufenthalts nach der Auflösung der Ehe gemäss den Bestimmungen des AIG und seinen Ausführungsverordnungen. Vorbehalten bleibt das im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Verbleiberecht.

Bei einer Trennung der Ehegatten ohne Auflösung der Ehe erlischt das Aufenthaltsrecht nicht. Voraussetzung ist aber, dass eheliche Beziehungen bestehen, d.h. der Ehewille der Verheirateten nach wie vor vorhanden ist. Besteht kein Ehewille mehr, können sich die betroffenen Personen nicht auf den Schutz des Familienlebens nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder der EMRK berufen. Sinn und Zweck des Familiennachzuges ist es, dass die Familie am ausländischen Aufenthalts- und Arbeitsort als Familiengemeinschaft zusammenleben kann. Der Rechtsmissbrauch findet keinen Schutz. In diesen Fällen besteht deshalb auch in Anwendung der Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens kein Aufenthaltsrecht. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um Drittstaatsangehörige oder EU/EFTA-Staatsangehörige handelt.

6.4. Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern können sich nicht direkt auf die Bestimmungen des FZA berufen. Dies gilt neben den Drittstaatsangehörigen auch für die Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA (z.B. die französische Ehefrau eines Schweizer und deren Kinder aus erster Ehe). Das FZA kommt nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung. Bei Schweizerinnen und Schweizern ist das der Fall, wenn sie zusammen mit ihren ausländischen Familienangehörigen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA in die Schweiz zurückkehren.

Stammen Familienangehörige einer Schweizerin oder eines Schweizer aus einem Drittstaat, erfolgt die Zulassung nach Art. 42 Abs. 1 AIG. Hingegen haben ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern gestützt auf Art. 42 Abs. 2 AIG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde.

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat stammen, können sich unabhängig vom Familiennachzug auf die Bestimmungen des FZA berufen und ein originäres Aufenthaltsrecht begründen, wenn sie beispielsweise eine Erwerbstätigkeit ausüben oder genügend finanzielle Mittel für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nachweisen können. Aus EU/EFTA-Staaten stammende Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern erhalten deshalb trotz ihrer Zulassung gestützt auf die Bestimmungen des AIG eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Staates sind, erhalten hingegen keine EU/EFTA-Bewilligung.

Die Anwesenheitsregelung ist vom rechtlichen Bestand der Ehe beziehungsweise von der tatsächlich gelebten Ehegemeinschaft abhängig und erlischt, wenn Widerufsgründe bestehen oder die Ehe lediglich zur Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen eingegangen wurde.

6.5. Familienangehörige von Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern (Schweiz – EU)

Für die Anwendbarkeit der Familiennachzugsbestimmungen des FZA ist ein grenzüberschreitender Sachverhalt notwendig. Die doppelte Staatsangehörigkeit alleine reicht nicht aus, um den für die Anwendung des FZA erforderlichen Auslandbezug herzustellen. Das FZA wird dementsprechend nicht angewendet, wenn es sich um einen rein innerstaatlichen Sachverhalt handelt. Dies ist bspw. der Fall, wenn eine Doppelbürgerin in der Schweiz ihren Wohnsitz hat und in der Schweiz einen Drittstaatsangehörigen heiratet (unabhängig davon, ob sie sich vorher in ihrer zweiten Heimat aufgehalten haben).

Ein grenzüberschreitender Sachverhalt liegt hingegen in folgenden Fällen vor (nicht abschliessend):

- Die Heirat findet im zweiten Heimatland des Doppelbürgers statt und die Ehegatten reisen gemeinsam in die Schweiz ein.

- Die Heirat hat in der Schweiz stattgefunden, der Doppelbürger hat die Schweizer Staatsbürgerschaft aber erst nach der Heirat erlangt.
- Der Doppelbürger hat einen Aufenthaltsstatus in einem dritten EU/EFTA-Land erlangt und ist in die Schweiz zurückgekehrt.

Wird die Anwendbarkeit des FZA einmal begründet, so bleibt diese bestehen und geht auch mit einer späteren Einbürgerung in der Schweiz nicht unter.

6.6. Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern

Grundsätzlich verfügen Kinder – als Familienangehörige eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit originärem Aufenthaltsrecht – über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht gestützt auf das FZA. Aufgrund ihres abgeleiteten Charakters haben die mit dem Familiennachzug verbundenen Rechte keinen eigenen Bestand, sondern hängen von den originären Rechten ab, aus denen sie hervorgegangen sind. Das Aufenthaltsrecht der Kinder besteht somit nur soweit und solange sie im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz leben und sich die Person mit dem originären Aufenthaltsrecht in der Schweiz aufhält.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. So kann das minderjährige Kind aus dem Recht auf Beendigung der Berufsbildung und aus dem Recht zum erwerbslosen Aufenthalt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ableiten. Über dieses eigenständige Aufenthaltsrecht kann wiederum der obhutsberechtigte Elternteil bzw. können die Eltern ihrerseits ein Anwesenheitsrecht ableiten.

6.6.1. Recht auf Beendigung der Berufsausbildung

Ein minderjähriges Kind eines EU/EFTA-Staatsangehörigen, das sich im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz aufhält und hier am allgemeinen Unterricht oder an einer Lehrlings- oder Berufsausbildung teilnimmt, kann gestützt auf Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA ein eigenständiges Aufenthaltsrecht geltend machen (Urteil des Bundesgerichts 2A.475/2004 vom 25. Mai 2005 E. 4). Dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes selbst (Urteil EuGH «Baumbast» C-413/99 vom 17. September 2002, Randnr. 63). Das eigenständige Aufenthaltsrecht ist auf die Dauer der jeweils begonnenen Ausbildung beschränkt. Ist es möglich und zumutbar die darauffolgende resp. aufbauende Ausbildung (bspw. Lehre oder Hochschulstudium) im Heimatland zu absolvieren, so kann kein weitergehendes Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA abgeleitet werden. Ein solches Recht besteht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Kind hat sich, nachdem es seinem aus der EU/EFTA stammenden Elternteil mit dem originären Aufenthaltsrecht in die Schweiz gefolgt ist, dort niedergelassen und verfügte bereits vor der Geltendmachung von Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA über einen Aufenthaltstitel.
- Das Kind hat zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung resp. der obligatorischen Schulpflicht ein aus einem Freizügigkeitsanspruch abgeleitetes, bestehendes Aufenthaltsrecht.
- Im Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung muss das Kind mit dem EU/EFTA-Angehörigen noch in Familiengemeinschaft gelebt haben. Ist also die eheliche Beziehung zwischen dem freizügigkeitsberechtigten und dem drittstaatsangehörigen Elternteil im Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung durch das Kind

- bereits inhaltslos geworden und hatte nur noch formellen Bestand, gibt es kein Recht für das Kind die begonnene Ausbildung abzuschliessen.
- Es ist dem Kind nicht zuzumuten, seine Ausbildung im Herkunftsland fortzusetzen, wo es auf unüberwindbare Anpassungsschwierigkeiten stossen würde. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie lange sich das Kind bereits in der Schweiz aufhält, ob sich das Kind in nennenswerter Weise begonnen hat zu integrieren und ob in der Schweiz bestehende massgebliche Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie bestehen. Das ist bei Kleinkindern, die noch in erster Linie auf den familiären Bereich bezogen leben, nicht der Fall, auch wenn sie in eine Tageskrippe, in den Kindergarten oder in die Unterstufe der Primarschule gehen.

Wenn das Kind mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Sinne des FZA besitzt, erhält der aus einem Drittstaat stammende Elternteil, der die Obhut innehat, eine Aufenthaltsbewilligung mit gleicher Dauer aufgrund eines abgeleiteten Rechts. Das abgeleitete Anwesenheitsrecht des die Obhut tatsächlich wahrnehmenden Elternteils endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, sofern dieses nicht weiterhin dessen Anwesenheit und Fürsorge bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen bzw. abschliessen zu können (vgl. Urteil EuGH «Texeira», C-310/08 vom 23. Februar 2010, Randnr. 76 ff.).

Wenn der Anspruch aus Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA bereits durch einen Verbleib beim Elternteil mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit sichergestellt werden kann, so gibt es für den ohuts- oder sorgeberechtigten Elternteil aus einem Drittstaat keine geschützte Rechtsstellung. Entsprechend erhält er keine Aufenthaltsbewilligung (Urteil des Bundesgerichts 2C_716/2014 vom 26. November 2015 E. 4.4). Hingegen besteht das Aufenthaltsrecht nach Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA unabhängig davon, ob der betreuende Elternteil über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

6.6.2. Umgekehrter Familiennachzug

Einem minderjährigen Kind aus einem EU/EFTA-Staat kann unabhängig von dessen Alter ein eigenständiges Aufenthaltsrecht als nicht erwerbstätige Person anerkannt werden, wenn es über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, so dass es nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 6 FZA und Art. 24 Anhang I FZA). Daraus kann der aus einem Drittstaat stammende Elternteil ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz geltend machen, wenn ihm das Sorgerecht für das aus der EU/EFTA stammende Kind eingeräumt wurde (Urteil des Bundesgerichts 2C_716/2014 vom 26. November 2015).

7. Beendigung der Anwesenheit

7.1. Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit

Für mögliche Massnahmen beim Bezug von Fürsorgegeldern wird auf die Weisung «Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit» verwiesen.

7.2. Massnahmenpraxis bei Straffälligkeit

Für mögliche Massnahmen beim Vorliegen von Straffälligkeit wird auf die Weisung «Widerruf von Bewilligungen» verwiesen.

7.3 Massnahmenpraxis bei mutwilliger Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen

Eine Einschränkung der Personenfreizügigkeit muss den Anforderungen des FZA genügen (BGr 2C_76/2018 vom 5. November 2018). Das Aufenthaltsrecht kann also nur eingeschränkt werden, wenn eine Massnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt erscheint (Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA). Mit der mutwilligen Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen besteht keine genügend schwere Gefährdung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft, als dass es einen Widerruf rechtfertigen würde.

7.4. Erlöschen von Bewilligungen bei Auslandsaufenthalten

Die Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA erlöschen nach einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von sechs Monaten. Erfolgt der Auslandsaufenthalt wegen Militärdienst, erlischt die Bewilligung auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt nicht (Art. 6 Abs. 5, Art. 12 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 6 Anhang I FZA). Mit der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde erlischt dagegen die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Bei der Abmeldung handelt es sich um eine ausdrückliche Willenserklärung der Ausländerin oder des Ausländers.

8. Niederlassungsbewilligung EU/EFTA

8.1. Allgemeines

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird nicht vom Freizügigkeitsabkommen erfasst. Es gelten deshalb die Bestimmungen des AIG sowie die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen (vgl. dazu Weisung «Erteilung der Niederlassungsbewilligung»).

Die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA beträgt fünf Jahre. Auch wenn EU/EFTA-Staatsangehörige eine Niederlassungsbewilligung EU/EFTA erhalten haben, gelten diejenigen Bestimmungen des FZA weiter, die ihnen eine bessere Rechtstellung als die Niederlassungsbewilligung nach dem AIG einräumen.

8.2. Rückstufung

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Nach dem rechtskräftigen Widerruf der Niederlassungsbewilligung kann diese erst nach einer Wartefrist von fünf Jahren wieder erteilt werden (Art. 34 Abs. 6 AIG). Zusätzlich wird für die Wiedererteilung vorausgesetzt, dass keine Widerrufsgründe vorliegen und dass die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (Art. 61a VZAE).

9. Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung, Erneuerung, Verlängerung und Änderung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen EU/EFTA richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum AIG und der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung (LS 142.21).

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 30. Juni 2022 in Kraft.